

"Die Gemeinde Großmehring erläßt aufgrund der Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 585, BayRS 2020-1-1-I) und Artikel 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 05. Oktober 1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl 1982 S. 149) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) folgende

## S A T Z U N G

### zur Anbringung von Hausnummernschildern in der Gemeinde Großmehring

#### § 1

Jedes bebaute Grundstück ist mit einer ordnungsgemäßen Hausnummer zu versehen. Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch die Gemeinde.

#### § 2

Um eine Einheitlichkeit der Hausnumerierung zu erreichen, sind alle Hauseigentümer verpflichtet, das von der Gemeinde beschaffte Hausnummernschild abzunehmen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

#### § 3

Die Anschaffungskosten der Hausnummernschilder haben die Grundstückseigentümer zu tragen. Die Kosten für behördlich angeordnete Umnummerierungen übernimmt die Gemeinde.

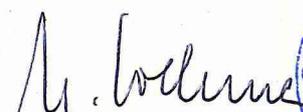
#### § 4

Zusätzlich können vom Hauseigentümer selbstbeschaffte Hausnummern (z.B. schmiedeeiserne) angebracht werden.

#### § 5

Diese Satzung tritt am 01. März 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Gemeinde Großmehring vom 02. Mai 1974 außer Kraft.

Großmehring, den 19.02.1991

  
H. Volkmer  
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring vom 27.02.1991 bekanntgemacht.